

Gesetz vom....., mit dem das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz), LGBl. Nr. 44/1982 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2
Beschaffenheit und Lage des Campingplatzes

(1) Campingplätze dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als Grünfläche – Campingplatz gewidmet sind.

(2) Campingplätze müssen so angelegt werden, dass

- a) das Leben und die Gesundheit der Benutzer sowie ihr Eigentum nicht gefährdet sind;
- b) durch ihren Betrieb einschließlich des Zu- und Abgangverkehrs das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn und Benutzer nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden;
- c) Interessen des Naturhaushaltes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine entsprechende Wasserversorgung, eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle und Abwässer sowie eine geeignete Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche müssen gesichert sein.

(4) Campingplätze müssen über die Anlagen und Einrichtungen, die im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene der Benutzer erforderlich sind, verfügen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Campingplätze sowie über die Art, die Anzahl, die Ausführung und den Standort der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 2 und 4 erlassen.“

2. § 3 entfällt.

3. § 4 entfällt.

4. § 5 lautet:

„§ 5
Bewilligungspflicht

Die Errichtung und der Betrieb sowie jede Änderung eines Campingplatzes, die die im § 2 umschriebenen Interessen beeinträchtigen kann, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.“

5. § 6 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach § 5 sind folgende Unterlagen anzuschließen:“

6. Im § 6 Abs. 1 entfällt die Z 5.

7. In § 6 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „,die in Z. 4 und 5 angeführten einfach“.

8. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Ansuchens gemäß § 6 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Bewilligungswerber, die Nachbarn, ein Vertreter der Gemeinde, der Planverfasser und die erforderlichen Sachverständigen zu laden.“

9. § 7 Abs. 5 lautet:

„Parteien im Verfahren nach Abs. 1 sind die Standortgemeinde (Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist), hinsichtlich der im § 2 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 genannten Interessen sowie die Nachbarn. Die Gemeinde ist berechtigt, die genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken. Die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.“

10. § 8 lautet:

„§ 8
Erteilung der Bewilligung, Erlöschen

- (1) Die Bewilligung nach § 5 ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn
- a) das Vorhaben den Voraussetzungen nach § 2 und den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen entspricht und
 - b) andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Raumplanung des Naturschutzes, der Tourismuswirtschaft und der Landwirtschaft nicht entgegenstehen.

(2) Die Bewilligung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Die Errichtungs- oder die Änderungsbewilligung nach Abs. 1 erlöschen, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der jeweiligen Bewilligung fertiggestellt ist.“

11. § 9 lautet:

„§ 9
Aufnahme des Betriebes

(1) Der Betrieb eines Campingplatzes darf erst aufgenommen werden, wenn dem Inhalt des Bescheides nach § 8 entsprochen ist.

(2) Die Aufnahme des Betriebes ist von der Person, die den Campingplatz auf eigene Gefahr und Rechnung betreibt (Inhaber) der Behörde schriftlich anzuzeigen.“

12. In § 10 wird der Ausdruck „Bewilligungs- oder Betriebsbewilligungsbescheid“ durch den Ausdruck „Bescheid nach § 8“ ersetzt. Der letzte Satz entfällt.

13. In § 11 Abs. 1 lit. a wird der Ausdruck „Suchtgiftgesetz 1951“ durch den Ausdruck „Suchtmittelgesetz, BGBl. Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002,“ ersetzt.

14. In § 12 wird der Ausdruck „Errichtungs- und Änderungsbewilligung sowie der Betriebsbewilligung“ durch den Ausdruck „Bewilligung nach § 8“ ersetzt.

15. § 13 Abs. 2 lautet:

„Der Inhaber des Campingplatzes hat den Campingplatz während der Betriebszeit nach Maßgabe der Bewilligung nach § 8 betriebsbereit zu halten.“

16. § 13 Abs. 3 entfällt.

17. § 15 lautet:

„§ 15
Überprüfung

(1) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, Campingplätze während der Öffnungszeiten daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem Gesetz, den nach § 2 Abs. 5 erlassenen Verordnungen und den Bescheiden nach §§ 8 und 10 entsprechend betrieben und in Stand gehalten werden.

(2) Zur Durchführung der Überprüfung nach Abs. 1 sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, den Campingplatz und die darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen im erforderlichen Ausmaß zu betreten sowie in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Der Inhaber des Campingplatzes ist verpflichtet, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Zutritt zum Campingplatz und zu den darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Unterlageneinsicht (Abs. 2) zu gewähren.“

18. § 16 lautet:

„§ 16
Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Wird ein Campingplatz errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, ohne dass die hierfür erforderliche Bewilligung vorliegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Campingplatzinhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist aufzufordern. Kommt der Campingplatzinhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen wie die Stilllegung von Campingplatzeinrichtungen oder die Schließung von Teilen des Campingplatzes oder die Schließung des gesamten Campingplatzes zu verfügen.

(2) Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum hat die Bezirksverwaltungsbehörde zur Wahrung der öffentlichen Interessen nach § 2 Abs. 2 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(3) Ist der gemäß Abs. 2 Verpflichtete nicht feststellbar oder kann er zur Durchführung der Maßnahmen nicht verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich der Campingplatz befindet, zu erteilen.“

19. Im § 19 Abs. 2 wird der Ausdruck „nach der Bgld. Bauordnung“ durch den Ausdruck „nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl. Nr. 27/1991 in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.

20. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein freistehendes, im Ganzen oder in Teilen transportables Wohnobjekt samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Veranden, Gerätehütten u. dgl.), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient.“

21. Der bisherige § 21 erhält die Bezeichnung „§ 21 Abs. 1“.

22. § 21 wird um Absatz 2 ergänzt; dieser lautet:

„(2) Auf Mobilheimplätzen dürfen mit Ausnahme von Anlagen, die der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, zentralen sanitären Einrichtungen, dem Abstellen von Kraftfahrzeugen oder der zentralen Aufbewahrung von Garten-, Freizeit- oder Sportgeräten sowie der Einfriedung gemäß § 25 Abs. 2 dienen, keine baulichen Anlagen errichtet werden.“

23. In § 22 Abs. 1 werden der Ausdruck „1:500“ durch den Ausdruck „1:1000 oder größer“ sowie der Ausdruck „§ 6“ durch den Ausdruck „§ 6 Abs. 1 Z 1, 3 und 4“ ersetzt.

24. § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Aufstellplan hat insbesondere festzulegen:

1. Lage der Aufstellplätze;
2. Verlauf und Breite (Regelprofile) der Verkehrsflächen;
3. Flächen für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen.“

25. § 23 lautet:

„§ 23

Ausnützbarkeit des Aufstellplatzes

(1) Die für die Aufstellung von Mobilheimen bestimmte Fläche ist in Aufstellplätze zu unterteilen.

(2) Sofern im Aufstellplan nicht größere Abstände vorgesehen sind, muss der Abstand von Mobilheim zu Mobilheim, gemessen von den jeweils gegenüberliegenden äußersten Anlagenteilen (außen erzeugenden Konturen), mindestens zwei Meter betragen, wobei untergeordnete Bauteile (z.B. Dachvorsprünge, Dachrinnen, Fensterbänke) bis zu einer Tiefe von höchstens 15 cm nicht zu berücksichtigen sind. “

26. § 24 lautet:

„§ 24

Gestaltung der Mobilheime

(1) Gemessen vom verglichenen Niveau des jeweiligen Aufstellplatzes darf die Höhe des Mobilheimes insgesamt vier Meter nicht überschreiten.

(2) Mobilheime dürfen nicht unterkellert und nur eingeschossig sein .

(3) Die vom Mobilheim samt Zubehör (§ 20 Abs. 2) überdeckte Fläche darf insgesamt höchstens 60 m² betragen, wobei Dachvorsprünge bis zu einer Tiefe von 70 cm je Seitenlänge nicht einzurechnen sind. Dachvorsprünge mit größerer Tiefe sind voll einzurechnen.

(4) Mobilheime müssen so ausgeführt sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes sowie der Hygiene entsprechen.

(5) Die sichere Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist zu gewährleisten. Der Aufstellungsort der Gasflaschen ist gemäß Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung – KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen.

(6) Die Landesregierung hat zum Schutz der in Abs. 4 und 5 umschriebenen Interessen durch Verordnung nähere Vorschriften über die Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Aufstellplätzen sowie die Einhaltung und Überprüfung von Sicherheitsanforderungen zu erlassen.“

27. § 25 lautet:

„§ 25
Gestaltung der Freiflächen

(1) Die unbebauten Flächen des Mobilheimplatzes (Freiflächen) sind gärtnerisch auszugestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten.

(2) Aufstellplätze und Gemeinschaftsflächen dürfen zur Abgrenzung untereinander bis zu einer Höhe von einem Meter eingefriedet sein, wenn hierdurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen in Massivbauweise sind nicht gestattet.“

28. § 26 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Die Aufstellplätze sind durch geeignete Verkehrswege zu erschließen.“

29. § 26 Abs. 4 lautet:

„(4) Sofern der Aufstellplan nicht anderes vorsieht und die ungehinderte Zufahrt von Einsatzfahrzeugen gewährleistet ist, ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrswegen für die Dauer einer Ladetätigkeit gestattet.“

30. § 28 lautet:

„§ 28
Anwendung des 1. Abschnittes

(1) Die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Z 2 sinngemäß Anwendung.

(2) § 7 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung, wenn die für den Mobilheimplatz vorgesehene Fläche dem § 21 widerspricht.

(3) § 16 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezirksverwaltungsbehörde neben der Sperre des gesamten Mobilheimplatzes bei Nichtbefolgung von Aufträgen durch den Betreiber auch die Sperre von einzelnen Aufstellplätzen verfügen kann.“

31. § 29 lautet:

„§ 29
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht,

1. wer ohne Bewilligung gemäß § 5 oder entgegen einer solchen einen Camping – oder Mobilheimplatz errichtet, betreibt oder wesentlich ändert;

2. wer als Inhaber eines Camping- oder Mobilheimplatzes oder als Verantwortlicher einer Vorschrift der §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 und 17 Abs. 2 zuwiderhandelt;
3. wer die Liegenschaft seines Camping- oder Mobilheimplatzes nicht in einen der Vorschrift des § 17 Abs. 1 entsprechenden Zustand versetzt;
4. wer einer Vorschrift des § 18 Abs. 2 bis 6 zuwiderhandelt;
5. wer einen Aufstellplatz nicht an eine Wasserversorgungsanlage oder an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
6. wer sonst einen Camping- oder Mobilheimplatz entgegen einer Bestimmung des Bescheides nach § 8 betreibt;
7. wer einer Verordnung gemäß §§ 2 Abs. 5 und 24 Abs. 6 zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht, wer als Benutzer eines Mobilheimplatzes den Bestimmungen der §§ 18 Abs. 3, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 bis 5, 25 Abs. 2 oder 26 Abs. 2 oder 4 zuwiderhandelt.“

32. Im § 30 wird der Klammerausdruck „§§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 1, 18 und 28“ durch den Klammerausdruck „§§ 7 Abs. 1 und 5, 18 und 28“ ersetzt.

33. § 31 lautet:

„§ 31 Übergangsbestimmungen

(1) Campingplätze und Mobilheimplätze, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden, gelten als nach diesem Gesetz bewilligt. Die §§ 10 bis 17 sind auf diese Anlagen anzuwenden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beenden.

(2) § 23 Abs. 2 findet auf bereits aufgestellte Mobilheime keine Anwendung, sofern durch technische Maßnahmen eine Früherkennung eines Brandes und auf Grundlage von Sachverständigengutachten ein dementsprechend hinreichender Brandschutz erreicht werden kann. Dies gilt nicht mehr, wenn ein Wechsel in der Innehabung eines derartigen Mobilheimes eintritt oder dieses ausgetauscht wird.“

Artikel II

Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

Diese Rechtsvorschrift wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG, Abl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften Abl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18, kodifiziert, unterzogen (Notifikationsnummer 2003/0141/A).

Vorblatt

Problem:

- Probleme in der Verwaltungspraxis bei der Vollziehung der bestehenden Rechtsvorschriften
- Erfordernis der Deregulierung
- Novellierungsbedarf einzelner Verfahrensbestimmungen auf Grund der letzten Novellen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ziel:

Durch die neue Gesetzeslage sollen vor allem Deregulierung, Liberalisierung, Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung erreicht werden.

Lösung:

Novellierung des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes

Alternativen:

Keine

Finanziellen Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen ergeben sich für das Land Burgenland - vorerst - nicht weiter quantifizierbare Einsparungspotentiale.

EU - (EWR-) Konformität:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Das derzeit geltende Camping- und Mobilheimplatzgesetz enthält neben durchaus bewährten Bestimmungen auch nicht mehr zeitgemäße Vorschriften. Ausgehend von den bisherigen Vollzugserfahrungen und den gegebenen Zielen der Deregulierung, Liberalisierung, Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung wurde daher diese Materie auf ihren Änderungsbedarf überprüft.

Das Ergebnis dieser Durchforstung ist der vorliegende Gesetzesentwurf mit im Wesentlichen folgenden Punkten:

- Vereinfachung des Verfahrens der Bewilligung von Camping- und Mobilheimplätzen durch
 - Entfall einer gesonderten Betriebsbewilligung
 - Definition der Schutzziele als Bewilligungsmaßstab unter gleichzeitiger Aufhebung von zu kasuistischen Detailregelungen
 - zielorientierte „Entschlackung“ von Regelungsinstrumenten wie Aufstellplan u. dgl.
- Verordnungsermächtigungen für den anlagenrechtlichen Bereich, um insbesondere im Hygiene- und Sicherheitsbereich auf geänderte Anforderungen und technische Weiterentwicklungen flexibel reagieren zu können
- Ausweitung der Gestaltungsfreiräume von Anlagenbetreibern und Benützern
- notwendige Änderungen auf Grund der AVG-Novelle 1998 (zwingende Augenscheinsverhandlung, Regelung der Parteistellung)
- Parteistellung der Standortgemeinde
- Neudefinition des Begriffes „Mobilheim“ zur klaren Abgrenzung gegenüber stationären Einrichtungen wie Feriensiedlungen u. dgl.

II. Besonderer Teil:

Zu § 2:

Mit diesen Bestimmungen werden zum einen die bei der Errichtung und beim Betrieb eines Campingplatzes zu beachtenden Schutzziele (Abs. 2) definiert, zum anderen auch jene Anlagen und Einrichtungen angeführt, die zum Betrieb des Campingplatzes notwendig und erforderlich sind (Abs. 3 und 4). Darüber hinaus enthält Abs. 5 eine Verordnungsermächtigung für den anlagenrechtlichen Bereich, um auf Grund der ständigen technischen Weiterentwicklung und der sich rasch ändernden Anforderungen insbesondere im Hygiene- und Sicherheitsbereich flexibel reagieren zu können.

Zu §§ 3 und 4 :

Diese äußerst detaillierten Bestimmungen sind in Anbetracht der Neuregelung des § 2, der nunmehr als Maßstab für die Bewilligung eines Campingplatzes heranzuziehen ist, entbehrlich.

Zu § 6 Abs. 1 und 2:

Unter den Aspekten der Liberalisierung und Deregulierung erscheint insbesondere das Erfordernis der Vorlage eines Finanzierungsplanes entbehrlich.

Zu § 7 Abs. 1:

Bereits die ursprüngliche Fassung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes hat die Durchführung einer mündlichen Augenscheinsverhandlung zwingend normiert. Der betreffenden Bestimmung wurde aber auf Grund des § 82 Abs. 7 der Verwaltungsverfahrensnovelle 1998 mit Ablauf des 31. Dezember 1998 derogiert. Da jedoch bei der Bewilligung von Camping- und Mobilheimplätzen die Durchführung einer mündlichen Augenscheinsverhandlung unerlässlich erscheint, ist die ursprüngliche Regelung wieder aufzunehmen.

Zu § 7 Abs. 5 :

In dieser Bestimmung wird nicht nur die Parteistellung der Standortgemeinde (mit dem Recht der Geltendmachung von öffentlichen Interessen als materielle subjektive Rechte), sondern auch jene der Nachbarn im Bewilligungsverfahren festgelegt. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 des Bgld. L-UAG, LGBl.Nr. 78/2002, auch der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft Parteistellung zukommt.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung werden die Kriterien für die Erteilung der Bewilligung festgelegt. Von den im bisherigen § 8 Abs. 3 bis 4 enthaltenen Regelungen kann Abstand genommen werden, da hier allzu kasuistische Inhalte normiert werden.

Zu § 9:

An die Stelle der bisher geforderten Betriebsbewilligung tritt nunmehr die schriftliche Anzeige des Campingplatzinhabers über die Aufnahme des Campingplatzbetriebes, welche erst erfolgen darf, wenn dem Bewilligungsbescheid entsprochen wurde. Durch die Normierung dieser Verpflichtung des Campingplatzinhabers kann ein zweistufiges Verfahrenssystem (Errichtungsbewilligung, Betriebsbewilligung) auf ein einstufiges (Bewilligung der Errichtung *und* des Betriebes der Anlage) – zugunsten des behördlichen Überwachungspotentials – reduziert werden.

Zu § 10:

Auf Grund des Entfalls eines eigenen Betriebsbewilligungsbescheides wird diese Bestimmung entsprechend angepasst.

Zu § 11 Abs. 1 lit. a:

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung einer Zitierung an die geltende Rechtslage.

Zu § 12:

Diese Bestimmung wird entsprechend angepasst, da eine gesonderte Betriebsbewilligung entfällt.

Zu § 13 Abs. 2 und Abs. 3:

Der Intention dieser Gesetzesnovelle folgend, wird der Bereich der Betriebsvorschriften weniger kasuistisch geregelt.

Zu § 15 und 16:

Hier erfolgt jeweils eine Normanpassung auf Grund des Wegfalls einer gesonderten Betriebsbewilligung sowie unter Berücksichtigung der Verordnungsermächtigung in § 2 Abs. 5, wobei die Bestimmung des § 16 im Wesentlichen den einschlägigen anlagenrechtlichen Regelungen der GewO 1994 nachgebildet ist.

Zu § 19 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass für das Aufstellen von Mobilheimen auf Mobilheimplätzen keine weiteren Bewilligungen nach den angeführten Gesetzen erforderlich sind.

Zu § 20 Abs. 2:

Hier wird der zentrale Begriff des Mobilheims neu definiert, da in der bisherigen Vollzugspraxis häufig Interpretationsprobleme aufgetreten sind.

Zu § 21 Abs. 2:

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, dass nur die für den Betrieb eines Mobilheimplatzes unbedingt erforderlichen – insbesondere zentralen - baulichen Anlagen errichtet werden dürfen, damit so der Charakter des Mobilheimplatzes gewahrt bleibt. Die darin aufgezählten Anlagen können aber einer Bewilligungspflicht nach anderen Materiengesetzen (insbesondere nach dem Bgl. Baugesetz) unterliegen. Punkt- oder Streifenfundamente (für Mobilheime) oder Plattenfundamente (für Gerätehütten) sind nicht als bauliche Anlagen im Sinne dieser Bestimmung anzusehen.

Zu § 22 Abs. 1:

Hier erfolgt eine Anpassung an die Neuregelung des § 6.

Zu § 22 Abs. 2:

Durch eine wesentliche Einschränkung des zwingenden Regelungsumfanges des Aufstellungsplanes wird den einzelnen Mobilheimplatzbetreibern eine größere Freiheit in Bezug auf die nähere Ausgestaltung ihrer Mobilheimplätze eingeräumt.

Zu § 23:

Den Mobilheimplatzbetreibern soll in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer Mobilheimplätze die Möglichkeit einer individuellen Festlegung der für notwendig erachteten Bestimmungen geboten werden. Unter diesem Aspekt wird auf die gesetzliche Festlegung der maximalen Bebauungsfläche ebenso verzichtet wie auf das – aus den oben genannten Abgrenzungsgründen ohnedies systemwidrige - Erfordernis eines Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes).

Zur Gewährleistung eines hinreichenden Personenschutzes wird der Mindestabstand zwischen benachbarten Mobilheimen entsprechend den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes festgelegt.

Zu § 24 Abs. 1:

Entsprechend der intendierten Lockerung der Gestaltungsvorschriften für die einzelnen Mobilheime wird die Begrenzung der zulässigen Mobilheimhöhe von 3,5 m auf 4 m angehoben.

Zu § 24 Abs. 3:

Durch die Liberalisierung der Gestaltungsmöglichkeiten können die Regelungen betreffend Vorbauten entfallen.

Zu § 24 Abs. 5:

Um die Erreichung der Schutzziele des § 26 Abs. 4 und 5 (Sicherheit, Festigkeit, Brandschutz, Hygiene) zu gewährleisten, hat die Landesregierung im Verordnungswege nähere Vorschriften zu erlassen. Dadurch wird die rasche Anpassung dieser Vorschriften an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik ermöglicht, wobei die Zielsetzungen des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes konsequent weitergeführt werden.

Zu § 24 Abs. 6:

Diese Regelung beinhaltet eine Verordnungsermächtigung zur flexiblen Berücksichtigung gestalterischer und sicherheitstechnischer Aspekte. Weiters wird dadurch die Möglichkeit geschaffen, nicht nur die Betreiber eines Mobilheimplatzes, sondern auch die einzelnen Benutzer an notwendige Regelungen zu binden.

Zu § 25 Abs. 2:

Die Bestimmung über die nähere Ausgestaltung von zentralen Gerätehütten kann im Hinblick auf § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 entfallen.

Zu § 26 Abs. 3 und 4:

Durch die Änderung dieser Bestimmungen kann der Mobilheimplatzbetreiber auch diese Bereiche nach den konkreten Gegebenheiten eigenständig regeln und gestalten.

Zu § 28 :

Hier erfolgt lediglich eine Anpassung der Zitierungen.

Zu § 29:

Hier werden die bisher geltenden Strafbestimmungen durch Anpassung an die Neuregelungen komplettiert und aktualisiert.

Zu § 31:

Diese Bestimmung dient der Wahrung der Kontinuität und der Sicherung bestehender Rechte unter Beibehaltung des wesentlichen Schutzniveaus.